

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Sechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Anpassung der Ausfuhrliste an die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland; Verbesserung technischer Angaben in Teil I der Ausfuhrliste.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Sechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1984 (BAnz. Nr. 213 vom 10. November 1984, Beilage Nr. 55 a/84), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1988 (BAnz. Nr. 68 a vom 12. April 1988), wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 0001 werden die Anmerkung nach Unternummer a) gestrichen, die Überschrift „Anmerkungen:“ nach Unternummer c) durch die Überschrift „Anmerkungen zu Unternummern a) bis c):“ ersetzt und nach diesen Anmerkungen folgende Unternummer d) angefügt:

„d) Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen aller Art sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür — auch soweit die Waffen und Bestandteile von den Unternummern a) bis c) nicht erfaßt werden —, wenn Käufer- oder Bestimmungsland die Republik Südafrika und Namibia sind.“

- b) In Nummer 0003 wird in der Anmerkung 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland die Republik Südafrika und Namibia sind.“

- c) In Nummer 0003 werden in der Anmerkung 1 Buchstabe a die Worte „Geschoßanzündhüt-

chen-Hülsen und -Näpfchen“ durch das Wort „Geschoßmäntel“ ersetzt.

- d) In Nummer 0008 werden im Kopftext die Worte „besonders ausgelegte Software“ durch die Worte „besonders entwickelte Software“ und in der Technischen Anmerkung 2 nach dem Kopf- text die Worte „Lagerdauer von Explosivstoffen verlängert“ durch die Worte „Lagerfähigkeit von Explosivstoffen verbessert“ ersetzt.

2. Teil I Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 0201 wird in Unternummer b) 6. i) die Angabe „bis 1 300 N/m²“ durch die Angabe „bis 13 000 N/m²“ und in Nummer 1 b) 2. iv) der Technischen Anmerkungen die Angabe „(10⁷ Gauß-Oerstedt)“ durch die Angabe „(10⁷ Gauß-Oerstedt)“ ersetzt.

- b) In Nummer 0204 wird im Kopftext und in der Anmerkung vor Nummer 1 das Wort „Kernbrennstoffen“ jeweils durch das Wort „Brennstoffelementen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nummer 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**I. Allgemeines**

1. Mit der Sechzigsten Änderungsverordnung werden Nummer 0001 und 0003 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der VN-Resolution 418 (1977) angeglichen und verschiedene technische Angaben in Teil I der Liste verbessert.
2. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherepreisniveau, ergeben sich nicht, da die Änderungen keinen Einfluß auf das Genehmigungsvolumen haben.

II. Im einzelnen**Artikel 1***Nummer 1 Buchstaben a und b*

Entsprechend den Beschlüssen des internationalen Embargogremiums sind Waffen mit glattem Lauf, die nicht für militärische Zwecke besonders konstruiert sind, Bestandteile solcher Waffen sowie Manöver-, Signal- und Exerziermunition von Embargomaßnahmen freigestellt worden (vgl. 59. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 25. März 1988; BAnz.

Nr. 68 a vom 12. April 1988). Diese Entscheidung beruhte auf der Erkenntnis, daß die militärische Bedeutung solcher Waffen und solcher Munition heutzutage im allgemeinen vernachlässigt werden kann. Wegen der umfassenden Reichweite der bindenden VN-Resolution 418 (1977) verbietet es sich jedoch, die Freistellung auf Südafrika und Namibia auszudehnen. Hier muß es bei dem durchgehenden Genehmigungserfordernis bleiben.

Nummer 1 Buchstaben c und d, Nummer 2

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Verbesserungen technischer Angaben in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

